

Kirche: Akteurin dank Religionsfreiheit – Anwältin für Religionsfreiheit

von Dieter Witschen

Aus zwei unterschiedlichen Perspektiven kann die Relation zwischen dem Recht auf Religionsfreiheit und der Kirche betrachtet werden: Zum einen wird durch dieses Menschenrecht jedem religiösen Individuum sowie jeder Religionsgemeinschaft eine entsprechende Aktivität in Freiheit ermöglicht. Zum anderen sieht die Kirche es als ihre ureigene Aufgabe an, sich für die Gewährleistung dieses Rechts dort einzusetzen, wo es aus religiösen Gründen zu Verfolgungen oder Diskriminierungen kommt, oder wo menschenrechtliche Standards nicht eingehalten werden oder dieses Recht verkürzt wird.

Nach einem langwierigen, von vielfältigen Auseinandersetzungen gekennzeichneten Lernprozess identifizieren sich Kirchen inzwischen vorbehaltlos mit dem Anliegen der Menschenrechte,² also mit dem Codex, der gleichermaßen als gemeinsamer Nenner für eine globale Ethik und als humanitäre Rahmenordnung für internationales Recht angesehen wird. Von den einzelnen Rechten kommt für die Kirchen dem klassischen, von Anfang an zum Kernbestand gehörenden Menschenrecht auf Religionsfreiheit eine besondere Bedeutung zu. An seiner Anerkennung und Durchsetzung haben Kirchen ein ureigenes Interesse. Und dies, worauf hier die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, aus zwei perspektivisch unterschiedlichen Gründen. Denn zum einen werden unter der Voraussetzung eines säkularen Staates, wie er sich in der Neuzeit in Teilen der Welt nach und nach herausgebildet hat, und in dem Staat und Kirche, wenn auch auf verschiedene Weise, getrennt bzw. unterschieden sind, durch die Wahrung eben dieses Rechts den Kirchen überhaupt die rechtlichen Rahmenbedingungen für ihre Aktivitäten geschaffen. Der Staat sieht die *cura religionis* nicht mehr als seine Aufgabe an, beschränkt seine *potestas* bewusst auf die *temporalia*, mithin auf die Gemeinwohlfunktion, ermöglicht jedoch durch die Anerkennung und Umsetzung des Rechts auf Religionsfreiheit Religionsgemeinschaften im Allgemeinen und damit Kirchen im Besonderen ihrer genuinen Aufgabe der Seelsorge nachzukommen. Zum anderen begreifen sich Kirchen, insofern sie sich dem Auftrag zur Diakonie verpflichtet wissen, gleichsam als eine unter den zahlreichen nicht-staatlichen Menschenrechtsorganisationen.³ Signifikant für diese ist ein spezifisches Profil im Sinne einer Konzentration auf eingegrenzte Aufgabenfelder. Es liegt nahe, die ureigene Aufgabe der Kirchen im Einsatz für Gewissens-, Glaubens- und Religionsfreiheit

¹ Den Titel des Artikels habe ich der Überschrift eines Abschnittes der Erklärung „Von der Toleranz zur Religionsfreiheit“ entlehnt, welche die *Deutsche Kommission Justitia et Pax* anlässlich des vierzigsten Jahrestages der Konzilerklärung „*Dignitatis Humanae*“ veröffentlicht hat (abgedruckt in: US 61 [2006] 80–88, hier: 86).

² Zum Lernprozess innerhalb der katholischen Kirche vgl. z.B. K. Hilpert, *Die Menschenrechte. Geschichte – Theologie – Aktualität*. Düsseldorf 1991, 137–162.

³ Vgl. dazu D. Witschen, *Kirche als Menschenrechtsorganisation*, in: ThG 44 (2001) 274–281 (nachgedruckt in: *Ders., Christliche Ethik der Menschenrechte. Systematische Studien*, Münster u.a. 2002, 23–31).

zu sehen. Insofern Kirchen sich nunmehr generell als Verteidigerinnen der Menschenrechte verstehen, begreifen sie sich im Besonderen als Anwältinnen der Religionsfreiheit.

Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit betrifft in erster Linie das Verhältnis von Individuen, die sich als religiös verstehen und in religiösen Gemeinschaften vereinigt sind, zum Staat, nicht etwa das Verhältnis von Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft untereinander oder von diesen zu denen einer anderen Religionsgemeinschaft. Durch dieses Recht wird verbindlich geregelt, wie sich der Staat als Verpflichteter zu religiösen Individuen bzw. Gemeinschaften als den Berechtigten zu verhalten hat. Erfüllt der Staat als Garant seine Verpflichtung, dann können Gläubige wie religiöse Gemeinschaften dieses Freiheitsrecht als dessen „Nutznießer“ aktiv wahrnehmen, dann sind sie Akteurinnen dank Religionsfreiheit. Durch dieses Recht wird ihnen bei der Wahrheitssuche das Ausbilden einer religiösen Überzeugung und das Bekennen ihres Glaubens sowie eine vielfältige Ausübung ihrer Religion überhaupt ermöglicht. Verletzt hingegen der Staat dieses Recht oder drohen derartige Verletzungen, dann haben Christ(inn)en wie Kirchen Verteidigerinnen bzw. Anwältinnen dieses Rechts⁴ zu sein. Nicht-staatliche Menschenrechtsorganisationen sind gerade dann gefordert, wenn der primäre Garant dieser Rechte versagt, wenn es daher kontrapunktisch der Bildung einer Gegenmacht durch zivilgesellschaftliches Engagement bedarf. Im Fall der Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit sind im Besonderen die Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften angesprochen. Kurzum: Zum einen ist die Kirche in ihren vielfältigen Aktivitäten darauf angewiesen, dass das Recht auf Religionsfreiheit im jeweiligen Staat nicht nur *de iure*, sondern auch *de facto* gesichert ist. Zum anderen obliegt es ihr als moralische Aufgabe, dieses Recht zu verteidigen, sich advokatorisch einzusetzen, wo gegen es verstoßen wird oder entsprechende Verletzungen drohen. Diese beiden für die Kirche relevanten Seiten des einen Rechts auf Religionsfreiheit seien hier im Sinne einer systematischen Reflexion grundsätzlicher Art in aller Kürze entfaltet.

1. Akteurin dank Religionsfreiheit

Nach der Trennung von Staat und Kirche, die für die Anerkennung des Rechts auf Religionsfreiheit konstitutiv ist, ist der Ort religiöser und kirchlicher Praxis die Gesellschaft. Rechtlich-politisch geschützt wird diese Praxis durch eben dieses Recht. Ist daher davon die Rede, die Kirche könne dank der Religionsfreiheit Akteurin in der Gesellschaft sein, dann ist allerdings das Wort ‚dank‘ nicht so zu verstehen, als ob die Achtung und Umsetzung der Religionsfreiheit von Seiten des Staates ein Akt des Wohlwollens wäre, dass Gläubige wie Kirchen sie als ein Geschenk oder als ein Privileg zu betrachten hätten. Der Schutz der Religionsfreiheit ist, weil diese ein Menschen- bzw. Grundrecht ist, rechtlich verpflichtend und damit durchsetz- und einklagbar. Gleichwohl wird sich bei Gläubigen

⁴ Unter Berufung auf die bahnbrechende Erklärung „*Dignitatis humanae*“, mit der das II. Vatikanische Konzil für die katholische Kirche die Religionsfreiheit als unverfügbares Menschenrecht anerkannt hat, charakterisiert Papst Johannes Paul II. in seiner Antrittszyklika „*Redemptor hominis*“ (Nr. 12) die Kirche „als Wächterin dieser Freiheit, die Bedingung und Grundlage für die wahre Würde der menschlichen Person ist“ (Recklinghausen 1979, 32).

und Kirchen über die rechtliche Ebene hinaus das Empfinden der Dankbarkeit einstellen, wenn ihnen eine ungestörte religiöse Praxis ermöglicht wird. Dieser Aspekt ist mit dem Wort ‚dank‘ gemeint.

1.1 Akteurin dank individueller Religionsfreiheit

Als Menschenrecht, das zur ersten Generation individueller Freiheitsrechte gehört, steht die Religionsfreiheit jedem einzelnen Menschen zu. Dieses Recht ermöglicht es jedem Individuum, in rebus religionis das elementare Recht auf Freiheit, sei es einzeln oder in Gemeinschaft, privat oder öffentlich, aktiv wahrzunehmen. Als individuelles Menschenrecht weist es des Näheren vier Dimensionen auf, und zwar die der Glaubens-, der Bekenntnis-, der Religionsausübungs- sowie der religiösen Vereinigungsfreiheit. Diese Dimensionen lassen sich zwar nicht säuberlich trennen, weil sie ein Kontinuum darstellen und sich wegen ihrer Interdependenz überschneiden; ihre Unterscheidung empfiehlt sich gleichwohl.

a) Glaubensfreiheit

Das Fundament der Religionsfreiheit und gleichsam die transzendente Bedingung für die Aktivität von Christen wie Kirchen bildet die Glaubensfreiheit, also die Freiheit jedes Individuums, sich eine bestimmte religiöse Überzeugung wie die christliche zu Eigen machen zu können. Der Oberbegriff ist die Weltanschauungsfreiheit, welche die Möglichkeit eröffnet, entweder eine religiöse oder eine nicht-religiöse – sei es atheistische oder agnostische – Grundüberzeugung auszubilden (aber auch die Möglichkeit, zu weltanschaulichen Fragen nicht Stellung zu beziehen, sich indifferent zu verhalten). Terminologisch wird entweder eigens zwischen Glaubens- und Religionsfreiheit unterschieden oder die Glaubensfreiheit als eine Unterart der Religionsfreiheit betrachtet, wobei in beiden Fällen der Referenzpunkt der Überzeugungsbildung im *forum internum* als *principium divisionis* zugrunde gelegt wird. Im *forum internum*, des Näheren im Gewissen setzt eine Person sich mit weltanschaulichen und somit mit religiösen Fragen auseinander, welche die Ebene der Empirie überschreiten. Formaliter ist Religion als ein Sinnsystem umfassender Art zu bestimmen. Auf Grundfragen menschlicher Existenz wie die nach dem Woher und Wohin sowie Wozu versucht sie Antworten zu geben. Diese enthalten sowohl fundamentale Vorstellungen vom Menschen und der Welt als auch elementare Prinzipien der Lebensführung, mit anderen Worten ein Menschen- und Weltbild sowie eine Ethik. In religiöser Deutung haben diese Vorstellungen notwendigerweise einen Bezug zur Transzendenz, zum Göttlichen bzw. zum Heiligen. Durch das Recht auf Glaubensfreiheit wird selbstredend nicht festgelegt, was die richtige religiöse Auffassung zu sein hat; durch jenes wird den Individuen jedoch ermöglicht, sich eine eigene religiöse Überzeugung anzueignen. Dem Staat als solchem fehlen die Kompetenz wie die Befugnis, über religiöse Fragen zu urteilen; er hat die diesbezügliche Wahrheitsfrage in *suspensio* zu halten.

Die Glaubensfreiheit ist die Gedankenfreiheit in rebus religionis; sie schafft den Frei- raum für die Aneignung religiöser Grundeinstellungen. Das ihr entsprechende Recht wird überall dort verletzt, wo Zwang ausgeübt wird, sei es auf offene oder auf subtile Weise.

um die innere religiöse Überzeugung eines Individuums gezielt zu verändern. Das Spektrum von Ein- oder Übergriffen reicht von der Anwendung physischer Gewalt („Zwangsbekehrung“) über psychische Instrumentarien wie „Gehirnwäsche“ bis hin zur Indoktrination. Die religiöse Überzeugungsbildung oder das Festhalten an einer religiösen Einstellung können durch derartige Übergriffe entweder verunmöglicht oder erschwert werden. Sie sind an sich sinnwidrig, da ein erzwungener Glaube eine *contradictio in adjecto* ist. Der Wahrheit der Religion ist allein angemessen, dass sie aus innerer Überzeugung, also ohne Zwang anerkannt wird. Die ethische Begründung für das Recht auf Glaubensfreiheit ergibt sich aus der Würde des Menschen. Denn diese besteht in substanzieller Hinsicht in der Fähigkeit des Individuums, sein Leben insbesondere in ethischer und religiöser Hinsicht frei, mithin selbstbestimmt und selbstverantwortlich nach seiner Gewissensüberzeugung zu gestalten. In seiner Glaubensentscheidung ist das Individuum unvertretbar, es kann schon gar nicht eine derartige Entscheidung an den Staat abtreten. Ein Zwingen zur „Annahme“ oder zur Aufgabe eines Glaubens stellt *eo ipso* eine Verletzung der Menschenwürde dar. Die grundlegende Freiheit, einen Glauben anzunehmen und an ihm festzuhalten, sich religiöse Grundeinstellungen zu Eigen zu machen, wird durch das (Abwehr-)Recht auf Glaubensfreiheit politisch-rechtlich geschützt. Ist dieses Recht gesichert, dann ist die Bedingung der Möglichkeit für religiöse Aktivitäten gewährleistet.

b) Bekenntnisfreiheit

Kraft immanenter Logik will sich die innere Glaubensüberzeugung in entsprechende äußere Handlungen umsetzen. Es wäre inkonsequent, wäre eine Person zwar in ihrer Glaubensentscheidung innerlich frei, könnte jedoch nicht ihr entsprechend handeln. Was sich der Mensch im *forum internum* als seine religiöse Überzeugung und Einstellung angeeignet hat, das will im *forum externum* seinen Ausdruck finden. Eine erste Auswirkung der Glaubensfreiheit ist die Bekenntnisfreiheit. Wird diese positiv genutzt, dann tut der Gläubige im Bekennen nach außen bzw. gegenüber anderen kund, was seine innere religiöse Überzeugung und Einstellung ist. Religiöser Glaube ist auf Manifestation angelegt, sei es in Form verbaler oder symbolischer Kommunikation. Der Gläubige kann für seine religiöse Überzeugung eintreten, was einschließt, für sie werben zu können. Der Staat unterlässt Eingriffe in das Bekennen des Glaubens, er gibt dieses positiv frei, vertritt selbst kein eigenes religiöses Bekenntnis. Er garantiert dessen Möglichkeit, jedoch nicht dessen Bestand. Ob in einer Gesellschaft eine religiöse Überzeugung bekannt wird, ist abhängig von den Gläubigen, nicht vom Staat. Das Recht auf Religionsfreiheit gebietet dem Staat, sich gegenüber den unterschiedlichen religiösen Bekenntnissen neutral zu verhalten. Ihre religiöse Überzeugung und Einstellung können Gläubige auf verschiedene Weise bekennen: entweder durch verbale Kundgabe oder durch Unterrichtung oder durch das Verwenden religiöser Symbole. Außer der positiven Bekenntnisfreiheit gilt es die negative zu achten. Diese berechtigt, darüber schweigen zu können, was ein Individuum in religiöser Hinsicht glaubt oder nicht glaubt, und an der Kommunikation über Religiöses nicht teilnehmen zu müssen. Dieser zufolge ist niemand verpflichtet, seine Religionszugehörigkeit oder einzelne religiöse Überzeugungen zu offenbaren. Christen wie Kirchen sind in ihrer Praxis darauf angewiesen, dass sie *ad extra* frei den Glauben bekennen können, dass sie

nicht etwa vom Staat zu einer bestimmten confessio gezwungen werden, oder dass ein Bekenntnis, das nicht ihrer religiösen Überzeugung entspricht, von ihnen erpresst wird.

c) Freiheit der Religionsausübung

Eine zweite Auswirkung der Glaubensfreiheit auf der Ebene des *forum externum* ist die Freiheit der Religionsausübung. Wenngleich wegen des inneren Konnexes die Abgrenzung der Bekenntnis- von der Religionsausübungsfreiheit nicht in jeder Hinsicht leicht fällt, so erscheint es doch sinnvoll, von der äußeren Kundgabe des Glaubens andere religiöse Verhaltensweisen eigens abzusetzen, die über das Bekennen der religiösen Überzeugung hinausgehen. Das *exercitium religionis* kann in spezifisch religiösen Handlungen bestehen, zu denen unter anderem das Gebet, der Gottesdienst, die Feier der Sakramente, das Einhalten religiöser Feiertage oder von religiösen Riten und Gebräuchen, das religiös motivierte Fasten oder das Leben nach einem Gelübde gehören. Die Freiheit der Religionsausübung beschränkt sich jedoch nicht auf Akte der Gottesverehrung, auf die Kultusfreiheit, sondern umfasst ebenfalls religiös motivierte Handlungen, die den Umgang des Menschen mit sich selbst oder mit anderen betreffen.⁵ Damit ist ein breites Spektrum eröffnet; es reicht von alltäglichen Vollzügen, bei denen etwa bestimmte religiöse Speise- oder Kleidungs Vorschriften relevant sind, über individual- und sozialetisch wichtige Handlungen, bei denen die jeweilige religiöse Weisung maßgeblich ist, bis zum Sich-Verhalten in existenziellen Grenzsituationen, in denen die religiöse Orientierung wichtig ist. Christlich gesprochen ist das Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe das Grundprinzip religiösen Tuns; es umfasst die gesamte Lebensführung eines Menschen. Durch das Recht auf Religionsfreiheit wird gewährleistet, dass der Staat niemanden zu bestimmten religiösen Handlungen oder zur Teilnahme an ihnen zwingt, dass der Gläubige vielmehr ungestört nach seiner eigenen religiösen Überzeugung leben kann, insofern er nicht gegen die Rechte anderer verstößt oder sein Handeln nicht mit anderen fundamentalen Rechten kollidiert.

d) Religiöse Vereinigungsfreiheit

Wie die Bekenntnisfreiheit eine Ausformung der Meinungsfreiheit in *rebus religionis* und die Freiheit der Religionsausübung eine solche der Handlungsfreiheit in eben diesem Bereich ist, so gibt es in ihm ebenfalls eine Ausformung der Vereinigungsfreiheit. Die religiöse Vereinigungsfreiheit ist ein individuelles Menschenrecht; es steht jedem Gläubigen zu, sich einer Religionsgemeinschaft anzuschließen oder einer religiösen Vereinigung an-

⁵ In einer bekannten Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht (BverfGE) diese extensive Auslegung der Religionsfreiheit befürwortet, wonach die Anwendung dieses Rechts nicht allein vom Gegenstand, sondern auch von der Motivation abhängig ist. Demnach gehört zur Religionsfreiheit „auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. Dabei sind nicht nur Überzeugungen, die auf imperativen Glaubenssätzen beruhen, durch die Glaubensfreiheit geschützt. Vielmehr umspannt sie auch religiöse Überzeugungen, die für eine konkrete Lebenssituation eine ausschließlich religiöse Reaktion zwar nicht zwingend erfordern, diese Reaktion aber für das beste und adäquate Mittel halten, um die Lebenslage nach der Glaubenshaltung zu bewältigen“ (BverfGE 32.98 [106]; 93.1 [15]).

zugehören, die sich einer partiellen Zielsetzung widmet. Sie ist insofern kein kollektives Recht, sondern sie ermöglicht Individuen eine freie Vergemeinschaftung. Wie es der Sozialnatur des Menschen entspricht, führt er sein religiöses Leben nicht nur für sich, sondern in Gemeinschaft, nicht nur privat, sondern auch öffentlich. In aller Regel gehören Gläubige einer bestimmten religiösen Gemeinschaft an. Um gemeinsam ihre religiöse Überzeugung bekennen und ihr entsprechend leben zu können, schließen sie sich zusammen. Weil für eine Religion eine entsprechende Gemeinschaft konstitutiv ist, ist die religiöse Vereinigungsfreiheit ein unverzichtbarer Bestandteil der Religionsfreiheit. Diese ist nicht nur ein Abwehrrecht, sondern auch ein Recht der Individuen auf religiöse Gemeinschaftsbildung. Sie hat individuelle wie kommunitäre Bedeutung. In Anbetracht ihres Selbstverständnisses ist für Christen wie Kirchen als Gemeinschaften von Gläubigen die Beachtung beider Dimensionen unerlässlich. Entsprechend ihren Intentionen können sie nur dann aktiv sein, wenn sie nicht nur als Einzelne frei von Zwängen, von Unterdrückung und von Bevormundung von Seiten des Staates oder Dritter sind, sondern sie sich auch frei in Gemeinschaften bzw. Vereinigungen zusammenschließen können.

1.2 Akteurin dank korporativer Religionsfreiheit

Die vier bisher genannten Unterarten sind als Ausformungen des individuellen Menschenrechts auf Religionsfreiheit zu begreifen, wobei nochmals zwischen dem Recht des Individuums als solchem und dem des Individuums in Gemeinschaft differenziert werden könnte. In beiden Fällen, ob in rein individueller oder in kommunitärer Hinsicht, ist der Träger des Rechts auf Religionsfreiheit jeder einzelne Mensch, sodass es im spezifischen Sinn als Menschenrecht qualifiziert wird. Auf einer anderen Ebene ist die kollektive Dimension des Rechts auf Religionsfreiheit zu verorten, mit der die Kirche als Institution (und nicht wie bisher als *communio* der einzelnen Gläubigen) in den Blick kommt. Als korporatives Recht ermöglicht es der Kirche zum einen, ihre eigenen Angelegenheiten in Selbstbestimmung und -verantwortung zu regeln, sich eine eigene Organisationsstruktur zu geben, und zum anderen, gerade was die *res mixtae* betrifft, ihre Beziehungen zum Staat zu ordnen, was auf nationaler Ebene in unterschiedlicher Weise geschehen kann. Die Kirche als Institution kann aufgrund korporativer Religionsfreiheit in vielfältiger Weise in der Gesellschaft, in der sie soziologisch gesehen zu den intermediären Gruppen gehört, Aktivitäten entfalten. Felder derartiger Aktivitäten sind u.a. Erziehung und Bildung, die Caritas sowie die Kultur. Wo in bestimmten Feldern Staat und Kirche trotz einer prinzipiellen Trennung bzw. Unterscheidung kooperieren, dort kann es kirchliche Aktivitäten in staatlichen Einrichtungen geben, wie es in den Staaten der Fall ist, in denen Religionsunterricht als ordentliches Schulfach in staatlichen Schulen erteilt wird, theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten existieren oder Seelsorge in staatlichen Krankenhäusern, in Gefängnissen oder beim Militär ermöglicht wird.

Insgesamt gesehen kann die Kirche dank individueller wie korporativer Religionsfreiheit Akteurin sein. Ermöglicht wird ihr dies, wenn der Staat als Adressat und Garant dieses Rechts seiner dreifachen Aufgabe nachkommt: erstens der Aufgabe des Achtens, indem er selbst Ein- und Übergriffe in den Bereich religiöser Freiheit unterlässt, er die religiöse Autonomie der Gläubigen und der religiösen Gemeinschaften anerkennt; zweitens

der Aufgabe des Schützens, indem er bei Übergriffen Dritter in die religiösen Rechte der Gläubigen und der Gemeinschaften eingreift und deren Wahrnehmung sicherstellt; und drittens der Aufgabe des Gewährleistens, indem er durch positive Leistungen die Bedingungen der Möglichkeit für religiöse Handlungsfreiheit schafft.⁶

2. Anwältin für Religionsfreiheit

Die Relation zwischen dem Recht auf Religionsfreiheit und der Kirche kann zum einen aus der bisher zugrunde gelegten Perspektive betrachtet werden, zum anderen aus der entgegengesetzten Perspektive, in der die Kirche zu einer nicht-staatlichen Menschenrechtsorganisation wird, die sich für die Umsetzung dieses Rechts einsetzt, insbesondere dann, wenn seine Wahrnehmung erheblich beeinträchtigt, verhindert oder verletzt wird. Ist die Kirche Verteidigerin und Anwältin der Religionsfreiheit, dann versteht sie dieses Recht nunmehr als ein unabdingbares Menschenrecht, nicht mehr als ein Zugeständnis, als etwas zu Duldendes, das zur Vermeidung größerer Übel notwendig ist. Dann weiß sie zu differenzieren zwischen der rechtlichen Ebene, auf der in rebus religionis legale Freiheitsrechte von Rechtssubjekten gegenüber und von Seiten des Staates gesichert werden, und der ethischen Ebene, auf der moralische Verantwortlichkeiten von Personen thematisiert werden wie etwa die der Suche nach der religiösen Wahrheit oder des Eintretens für die eigene religiöse Überzeugung oder der Orientierung der Lebensführung an religiösen Maßstäben. Dann anerkennt sie die Unterscheidung der beiden Sphären von Politik und Religion, von Staat und Kirche und weiß die dadurch eröffneten Freiräume, ihre Unabhängigkeit zu schätzen; von einer Sakralisierung von Politik und Recht distanziert sie sich. Dann akzeptiert sie das vorgefundene Faktum eines weltanschaulichen und religiösen Pluralismus.

Ihre genuin moralische Aufgabe, Anwältin der Religionsfreiheit zu sein, hat sie sowohl im Hinblick auf ihre eigenen Rechte als auch im Hinblick auf die Rechte anderer bzw. anderer religiöser Gemeinschaften zu erfüllen. Die Aufgabe ist eine moralische, da der Kirche keine rechtlichen Durchsetzungsinstrumentarien zur Verfügung stehen, sie zivilgesellschaftliche Akteurin ist. Wo die Religionsfreiheit durch den Staat verletzt wird, haben subsidiär nicht-staatliche Menschenrechtsorganisationen wie die Kirche sie vor dem Staat zu schützen, soweit ihnen dies unter den gegebenen politisch-gesellschaftlichen Rahmenbedingungen möglich ist. Werden Verletzungen der Religionsfreiheit zur Sprache gebracht oder dokumentiert, dann lässt sich beobachten, dass die beiden wesentlichen Grundarten gleichsam mit dem Binom ‚religiöse Verfolgung und Diskriminierung‘ erfasst werden. Zweite weitere Grundarten bilden meines Erachtens Verstöße gegen Menschenrechtsstandards sowie nicht zu rechtfertigende Restriktionen.

⁶ Zu diesen Aufgaben vgl. des Näheren *D. Witschen*, Trias menschenrechtlicher Verpflichtungen: Achten – Schützen – Gewährleisten. Exemplifiziert am Beispiel der Religionsfreiheit, in: *ThPh* 84 (2009) 237–249.

2.1 Bei Verfolgungen

Am dringlichsten ist ein Eintreten gefordert, wo es zu regulären religiösen Verfolgungen kommt, da auf diese Weise das in Rede stehende Recht am gravierendsten verletzt wird. ‚Religiöse Verfolgung‘ steht dafür, dass fundamentale Rechte von Menschen massiv verletzt werden, wie die auf Leben, auf physische und psychische Integrität, auf Handlungsfreiheit oder auf Eigentum, weil sie eine bestimmte religiöse Überzeugung haben oder einer bestimmten Religionsgemeinschaft angehören. Im schlimmsten Fall werden Menschen wegen ihrer Religionszugehörigkeit getötet; vor allem gegenüber religiösen Minderheiten kommt es zu Pogromen. Sie werden zu Opfern von Gewalttaten. Weil jene massiven Übergriffen und Repressalien ausgesetzt sind, sehen sie sich (wie gegenwärtig Christen im Irak) zum Exodus gezwungen. Sie werden willkürlich verhaftet, menschenrechtlich gesicherte Justizrechte werden ihnen vorenthalten. Sie werden in Gefängnissen oder Arbeits- oder Umerziehungslagern eingesperrt. Sie werden bedrängt; wegen der Repressalien sind sie total verängstigt. Die Ausübung ihrer Religion wird verhindert, Eltern können ihr religiöses Erziehungsrecht nicht wahrnehmen. Ihre Gotteshäuser werden niedergebrannt, ihre religiöse Kultur zerstört. Ihnen wird die materielle Basis für Aktivitäten genommen.

Wie einschlägige Dokumentationen belegen,⁷ teilt die Religionsfreiheit das Schicksal der anderen Menschenrechte, dass es nämlich in einzelnen Ländern zu bestimmten Zeiten eine enorme Diskrepanz zwischen anerkannter Norm und Realität gibt. Denn in den Verfassungen der entsprechenden Länder ist oftmals das Recht auf Religionsfreiheit durchaus verankert, diese Länder haben auch internationale Menschenrechtskonventionen, in denen die Religionsfreiheit rechtsverbindlich gesichert wird, ratifiziert. Was de iure anerkannt wird, wird jedoch de facto mit Füßen getreten. Die massive Verletzung durch Verfolgung geschieht durch dezidiert atheistische oder totalitäre Staaten oder durch Staaten, in denen eine Religionsgemeinschaft eine absolute Vorrang- oder Monopolstellung innehat und daher religiöse Minderheitenrechte völlig missachtet werden, oder durch religiöse Gruppen, die in gewalttätiger Weise fundamentalistisch ausgerichtet sind. Oftmals sind religiöse Konflikte mit Problematiken ethnischer, ökonomischer, sozialer und politischer Art verwoben, durch bestimmte negativ fortwirkende Traditionen oder aggressive nationale Ideologien mit verursacht, was ihre Lösung umso schwieriger macht.

2.2 Bei Diskriminierungen

Eine weitere Grundart der Verletzung ist die religiöse Diskriminierung. Diese ist ein Verstoß gegen das menschenrechtliche Prinzip der Gleichheit im religiösen Bereich. Das Eintreten für eine religiöse Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft sind der Grund für eine Ungleichbehandlung, die keinen sachlichen Grund hat, sondern eine Benachteiligung darstellt. Zum einen können die Betroffenen nicht in

⁷ Vgl. z.B. nur aus kirchlicher Sicht: EKD Texte 78. Bedrohung der Religionsfreiheit. Erfahrungen von Christen in verschiedenen Ländern. Eine Arbeitshilfe, Hannover 2003; KIRCHE IN NOT (Hg.), Religionsfreiheit weltweit. Bericht 2008. Königstein 2008; die Berichte von MISSIO zur Lage der Religionsfreiheit in verschiedenen Ländern unter: www.missio-aachen.de/menschenrechte.

gleicher Weise wie die Mitglieder anderer religiöser Vereinigungen in Freiheit ihren Glauben bekennen oder ihre Religion ausüben. Das dem Recht auf Religionsfreiheit immanente Prinzip der Parität, wonach die unterschiedlichen Religionen, ihre Mitglieder und Gemeinschaften grundsätzlich gleich zu behandeln sind, wird außer Kraft gesetzt. Zum anderen erleiden sie wegen ihrer Religionszugehörigkeit persönliche wie soziale Nachteile; sie werden marginalisiert, ihnen werden Teilhaberechte vorenthalten. So werden sie zu bestimmten Ausbildungen oder Studien nicht zugelassen; ihnen wird der Zugang zu öffentlichen Ämtern verwehrt, sie werden wie „Bürger zweiter Klasse“ behandelt. Der Diskriminierung geht oftmals voraus, dass die Mitglieder einer bestimmten Religionsgemeinschaft mit Negativem in Verbindung gebracht werden, dass über sie, um sie verächtlich zu machen, gezielt Vorurteile und Desinformationen in der Öffentlichkeit verbreitet, und dass sie als minderwertig diffamiert und (etwa als Kollaborateure) denunziert werden.

2.3 Bei Verstößen gegen Menschenrechtsstandards

Eine dritte Grundart der Verletzung ist der Verstoß gegen Menschenrechtsstandards. Das Recht auf Religionsfreiheit enthält verschiedene Teilrechte. Zu diesen gehört auch das bisher noch nicht erwähnte Recht auf Religionswechsel, auf Konversion – ein Recht, mit dessen Akzeptanz sich Religionsgemeinschaften, die einen absoluten Wahrheitsanspruch erheben, wie christliche Kirchen in der Vergangenheit enorm schwer taten oder wie der Islam bis heute enorm schwer tun. Es bedarf der Überwindung der Doktrinen, dass nur die religiöse Wahrheit ein Recht auf Existenz in einem Staat hat, nicht hingegen der religiöse Irrtum, oder dass es zu den Aufgaben eines Staates gehört, eine religiöse Wahrheitsordnung durchzusetzen, er sich nicht auf die Sicherung einer Friedensordnung zu beschränken hat. Letzteres bedarf der Unterscheidung von Staat und Religionsgemeinschaft. Im Sinne der Religionsfreiheit impliziert diese, dass auf der einen Seite eine Theokratie und auf der anderen Seite ein atheistischer Staat nicht legitimierbar sind. In einer Theokratie wird ein Wechsel von der alles bestimmenden Religionsgemeinschaft zu einer anderen verunmöglicht oder mit gravierenden Strafen geahndet, die von der Wegnahme von Eigentum oder sogar der Kinder über eine Gefängnis- bis hin zur Todesstrafe reichen. In einem dezidiert atheistischen Staat wird unterdrückt oder verhindert, dass Menschen sich eine religiös geprägte Weltanschauung aneignen, dass sich religiöse Individuen in Gemeinschaften vereinigen und ihre Religion öffentlich praktizieren. In Menschenrechtserklärungen oder -konventionen wird eigens expliziert, dass die Möglichkeit des Religionswechsels notwendiger Bestandteil des Rechts auf Religionsfreiheit ist.⁸ Wo diese Möglichkeit, die in einer Konversion von einer Religion oder Konfession zu einer anderen oder in der Annahme einer religiösen Überzeugung unter Aufgabe der zuvor nicht-religiösen oder im umgekehrten Wechsel bestehen kann, verwehrt oder unterdrückt wird, dort liegt ein Verstoß gegen einen Menschenrechtsstandard und somit eine Verletzung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit vor.

⁸ So heißt es z.B. in Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: Das Recht auf Religionsfreiheit „umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln“ (zit. nach: Menschenrechte – ihr internationaler Schutz, hg. von B. Simma; U. Fastenrath, München³1992, 8).

2.4 Bei Restriktionen

Eine umfassende Anerkennung der Religionsfreiheit erfordert, dass dieses Recht nicht zu restriktiv ausgelegt wird.⁹ Restriktionen können dazu dienen, entweder dieses Recht in seinem Sinngehalt zu unterminieren oder für Konfliktfälle eine Lösung zu schaffen. In unserem Kontext geht es um die erste Variante, nicht um die zweite. Die Redeweise von zu restriktiver Interpretation des Gehalts impliziert die Distinktion von nicht zu legitimierenden und begründeten Eingrenzungen. Begründet ist eine Restriktion etwa dann, um nur zwei Beispiele zu nennen, wenn eine Vereinigung, die angibt, eine religiöse zu sein, weitestgehend oder gar ausschließlich ökonomische Ziele verfolgt, wie dies Scientology zum Vorwurf gemacht wird. Oder dann, wenn vermeintlich religiöse Praktiken zur Zerstörung psychischer Integrität, zu schwersten seelischen Störungen führen, wie dies einigen neueren Sekten vorgeworfen wird. Nicht legitimierbar wären hingegen Eingrenzungen der folgenden Art: Die Religionsfreiheit würde auf das *forum internum* beschränkt, käme mithin ausschließlich der Glaubensfreiheit gleich; das öffentliche Bekennen des Glaubens und die Religionsausübung *ad extra* würde ausgeschlossen. Eine weitere Art nicht zu begründender Restriktion läge vor, würde zwar über die Glaubensfreiheit hinaus eine religiöse Praxis zugelassen – dies jedoch nur in der Privatsphäre, in gleichsam abgeschlossenen religiösen Bezirken. Eine Außenwirkung religiöser Individuen und Gemeinschaften würde ausgeschlossen. Eine andersgeartete Restriktion wäre gegeben, würde die Religionsausübung auf rein religiöse Überzeugungen und Handlungen, auf Akte der Gottesverehrung im engeren Sinne beschränkt. Eine religiös motivierte Praxis im politisch-gesellschaftlichen Bereich wäre nicht möglich. Zu einer derartigen Beschränkung kommt es beispielsweise in Staaten, in denen die Kirche sich für Gerechtigkeit, Menschenrechte und Frieden engagiert und dabei die staatliche Politik massiv in Frage stellt bzw. kritisiert. Ferner läge eine unberechtigte Restriktion vor, würde in Konfliktfällen zu Lasten positiver Religionsfreiheit jeweils der negativen Religionsfreiheit der Vorzug gegeben, würden mithin die Prinzipien der Äquivalenz und des „schonenden Ausgleichs“ nicht beachtet. In diesen stichwortartig genannten Fällen ist ein Widerstehen notwendig, soll das Recht auf Religionsfreiheit in vollem Umfang gewährleistet werden.

2.5 Aufgaben der Kirche

Angesichts der vier genannten Grundarten der Verletzung sieht die Kirche sich einer Fülle von Aufgaben gegenüber, will sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten Verteidigerin und Anwältin der Religionsfreiheit sein. Von diesen können hier allenfalls einige wenige in exemplarischer Absicht genannt werden. Am dringlichsten ist die Solidarität mit den gegenwärtig Verfolgten und Diskriminierten, sei es als *Con-Solidarität* unter denen, die religiös verfolgt und diskriminiert werden, oder als *Pro-Solidarität* mit denen, die dieses erleiden. Den Opfern der Verletzungen hat die Kirche im Maße des Möglichen beizustehen. Insbesondere hat sie *advokatorisch* für die einzutreten, die unter den gegebenen politischen Verhältnissen ohne Stimme sind, denen die Mög-

⁹ Zu den Möglichkeiten einer Restriktion vgl. *D. Witschen*, Restriktionen des Rechts auf Religionsfreiheit. Eine typologische Skizze anhand der beiden Grundkomponenten, erscheint in: ThG 53 (2010).

lichkeit genommen ist, sich selbst zu organisieren. Dazu ist es u.a. notwendig, dass möglichst detailliert und umfassend Informationen vor Ort gesammelt und dokumentiert werden. Aufgrund ökumenischer oder interreligiöser Beziehungen können Kirchen über Eingriffe in die Religionsfreiheit gut unterrichtet sein. In einem zweiten Schritt sind konkrete Aktionen zu konzipieren und durchzuführen.¹⁰ Gemäß dem Grundsatz, dass Öffentlichkeit „der schärfste Gegner der Menschenrechtsverletzer“ ist, gilt es anteilnehmende Öffentlichkeit herzustellen und somit politischen Druck auszuüben. Hat ein Staat das Menschenrecht auf Religionsfreiheit als für sich verbindlich anerkannt, ist auf die Einhaltung zu drängen. Auf der Ebene internationaler Konferenzen¹¹ oder im Kontakt mit politisch Verantwortlichen können Kirchen Anwältinnen der Religionsfreiheit sein.

Bei keinem anderen Menschenrecht können Religionsgemeinschaften und damit die Kirchen einen solch unmittelbaren Beitrag zur Umsetzung leisten wie bei der Religionsfreiheit, da auch religiöse Faktoren selbst die Ursache für eine Menschenrechtsverletzung sein können. Im interreligiösen Dialog besteht die Möglichkeit, Ursachen für Verletzungen, an denen Religionsgemeinschaften (mit) beteiligt sind, anzusprechen und günstigstenfalls ihre Beseitigung in die Wege zu leiten. So kann über Desinformationen aufgeklärt werden, die wiederum Diffamierungen und Diskriminierungen sowie schließlich sogar Verfolgungen bewirken können. Im Dialog kann ein Verständnis für Menschenrechtsstandards entwickelt werden, wobei es hilfreich sein kann, wenn eine Religionsgemeinschaft einer anderen von ihrem eigenen langwierigen und konfliktreichen Lernprozess hinsichtlich der umfassenden Anerkennung der Religionsfreiheit berichtet. In ihm kann eine Auseinandersetzung mit den Vorbehalten stattfinden, die von Seiten einzelner Religionsgemeinschaften bestehen, und können möglicherweise Widerstände abgebaut werden. Je stärker eine Religionsgemeinschaft an eigene theologische Begründungen der Religionsfreiheit und an entsprechende Traditionen anknüpfen kann, desto leichter können Hindernisse beseitigt werden. Durch den geistig-spirituellen Austausch können Vorurteile abgebaut und eine Kultur der Toleranz für Andersgläubige ausgebildet werden. Der Frieden unter den Religionen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung der Religionsfreiheit. Unter einer anderen Rücksicht kann die Kirche Anwältin der Religionsfreiheit sein, indem sie in präventiver Absicht Menschenrechtserziehung und öffentliche Bewusstseinsbildung leistet. Sie ist eine wichtige Trägerin der Sozialisation, insbesondere der Wertevermittlung und hat als Überzeugungsgemeinschaft einen Erziehungs- und Bildungsanspruch. Daher kann sie zum Aufbau eines Ethos des Schutzes gleicher religiöser Freiheit beitragen.

¹⁰ Seit einigen Jahren führt die Deutsche Bischofskonferenz im Bewusstsein, dass das aktive Eintreten für die weltweite Realisierung der Religionsfreiheit „Glaubenspflicht“ ist, die Initiative „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit“ durch. Jährlich kommt als Schwerpunkt ein anderes Land oder eine andere Region in den Blick, in dem bzw. in der das Recht von Christen auf Religionsfreiheit systematisch und massiv verletzt wird oder sie wegen ihres Einsatzes für Gerechtigkeit, Menschenrechte und Frieden bedroht, diskriminiert und verfolgt werden – oftmals von nicht-staatlichen Organisationen, gegen deren Treiben der jeweilige Staat nichts unternimmt.

¹¹ Vgl. dazu z.B. P. Wuthe, Für Menschenrechte und Religionsfreiheit in Europa. Die Politik des Heiligen Stuhls in der KSZE/OSZE, Stuttgart 2002.

In summa: Den vorstehenden skizzenhaften Reflexionen zufolge ist es angezeigt, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, dass die Kirche das Recht auf Religionsfreiheit aus zwei unterschiedlichen Perspektiven sehen kann und sollte. Zum einen hat sie sich zu vergegenwärtigen, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen eine christliche bzw. kirchliche Praxis nur dann möglich ist, wenn dieses Recht im jeweiligen Staat anerkannt und gesichert wird. Zum anderen hat sie die moralische Verantwortung wahrzunehmen, sich für seine Gewährleistung dort einzusetzen, wo es verletzt wird. Das Eintreten für die Anerkennung und Umsetzung dieses Rechts hat ein Schwerpunkt ihres menschenrechtlichen Engagements zu sein. Mit den plakativen Worten unserer Ausgangsthese: Zum einen ist die Kirche Akteurin dank Religionsfreiheit und zum anderen Anwältin für Religionsfreiheit.

The relation between the right for freedom of religion and the church can be observed from two different perspectives: On the one hand, this human right enables every religious individual and every religious community to act in freedom. On the other hand, the church claims as her essential task to speak up for the guarantee of this right wherever are persecutions and discriminations on religious grounds or wherever standards of human rights are not maintained or abridged.